

# Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (Bestattungs- und FriedhofsGebS – BFGebS)

Vom 22. Juli 2010 (Amtsblatt S. 234),

zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2013 (Amtsblatt S. 233)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht:

### A. Gebührenerhebung

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit, Sicherung
- § 4 Erwachsene und Kinder

### B. Grabnutzungsgebühren

- § 5 Grabarten
- § 6 Allgemeine Grabverwaltungsgebühren
- § 7 Grabrechtsverzicht
- § 8 Grabmalgenehmigung

### C. Bestattungsgebühren

- § 9 Grundgebühren
- § 10 Musikalische Ausgestaltung von Trauerfeiern und Abschiednahmen
- § 11 Spezielle Raumnutzungsgebühren

### D. Weitere Tatbestände; Schlussbestimmung

- § 12 Sonstige Gebühren
- § 13 Ermäßigungen
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## A. Gebührenerhebung

### § 1

#### Gebührenpflicht

(1) Die Friedhofsverwaltung der Stadt erhebt für die Nutzung ihrer Friedhöfe und Einrichtungen sowie ihre Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

(2) Nicht in den Teilen B, C oder D aufgeführte Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 30 v. H.

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
  1. einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhöfe oder auf Leistungen im Sinne des § 1 stellt;
  2. zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
  3. sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Zur Zahlung der Grabgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebühren, Fälligkeit, Sicherung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Fälligkeit tritt vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides ein. Die Friedhofsverwaltung kann für die Erbringung von Leistungen eine ausreichende Sicherung fordern.
- (2) Wenn die Gebühren nicht ausreichend gesichert sind, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form durchgeführt.
- (3) Jahresgebühren werden auf volle Euro aufgerundet. Sie sind für die gesamte Laufzeit im Voraus zu entrichten.

### § 4

#### Erwachsene und Kinder

Soweit diese Satzung Kinder benennt, gilt § 5 der Bestattungs- und Friedhofsatzung (BFS) entsprechend.

**B. Grabnutzungsgebühren**

**§ 5**

**Grabarten**

(1) Für einfachtiefe Gräber werden für Erdbestattungen folgende Grabnutzungsgebühren pro Jahr erhoben:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | für ein Reihengrab für die gesamte Laufzeit: |          |
|    | a) für Erwachsene                            | 600,00 € |
|    | b) für Kinder                                | 425,00 € |
| 2. | für ein Familiengrab pro Jahr                | 62,00 €  |
| 3. | für ein Wahlgrab pro Jahr:                   |          |
|    | a) für Erwachsene                            | 35,00 €  |
|    | b) für Kinder                                | 13,00 €  |
| 4. | für eine Sondergrabstelle pro Jahr           | 80,00 €  |
| 5. | für ein Pflegegrab (doppeltief) pro Jahr     | 200,00 € |

(2) Für Urnenbeisetzungsstätten werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | für die Gemeinschaftsanlage                | 55,00 €    |
| 2. | für ein Erdgrab                            | 24,00 €    |
| 3. | für eine Nische                            |            |
|    | a) einfachbreit                            | 50,00 €    |
|    | b) doppeltbreit                            | 100,00 €   |
| 4. | für eine Sondergrabstelle                  | 55,00 €    |
| 5. | für eine Urnensonderstelle                 | 180,00 €   |
|    | für die erstmalige Anlage und Pflege       |            |
|    | für die Dauer des Grabnutzungsrechts       | 200,00 €   |
| 6. | für eine Naturgrabstelle                   | 120,00 €   |
| 7. | im Kolumbarium                             |            |
|    | a) für eine kleine Nische,<br>einfachbreit | 800,00 €   |
|    | b) für eine kleine Nische,<br>doppeltbreit | 1.200,00 € |
|    | c) für eine große Nische,<br>einfachbreit  | 1.200,00 € |
|    | d) für eine große Nische,<br>doppeltbreit  | 2.000,00 € |
|    | e) für eine Sondernische                   | 3.000,00 € |

(3) Für Mehrfachgräber gelten folgende Festlegungen:

1. die Gebühren für vom Standardmaß (§§ 13 ff. BFS) abweichende Grabgrößen werden im Verhältnis zur Standardgrundfläche berechnet;
2. für Gräber, die doppeltief angelegt werden können, wird die doppelte Gebühr erhoben.

**§ 6**

**Allgemeine Grabverwaltungsgebühren**

Als allgemeine Grabverwaltungsgebühren werden erhoben:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | für die Ausstellung eines Grabbriefs, die Ausstattung eines Graberneuerungsscheins und die Umschreibung eines Grabrechts | 25,00 € |
| 2. | für die Bearbeitung eines Grabrechtsverzichts  | 50,00 € |

**§ 7**

**Grabrechtsverzicht**

Wird auf ein Grabrecht verzichtet, wird der auf die ungenutzten Jahre entfallende Anteil der Grabnutzungsgebühr erstattet, sobald die Grabstätte abgeräumt ist. § 6 Nr. 2 bleibt unberührt.

**§ 8**

**Grabmalgenehmigung**

(1) Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung und Erneuerung von Grabmalen, Grabmalteilen sowie zur Erstellung von Fundamenten beträgt die Gebühr 6 v. H. des Entgelts (einschließlich Mehrwertsteuer), das an den Hersteller für das Grabmal samt allem Zubehör und allen Fundamentierungs- und Aufstellungsarbeiten zu entrichten ist. Die Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

(2) Für die Benutzung eines Fundamentbandes zur Aufstellung eines stehenden Grabmals beträgt die Gebühr 155,00 €. Sie wird mit der Gebühr nach Abs. 1 fällig.

**C. Bestattungsgebühren**

**§ 9**

**Grundgebühren**

- (1) Folgende Grundgebühren sind zu entrichten:
- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | für die Benutzung der Trauerhalle:   |          |
|    | a) auf dem Südfriedhof, dem Westfriedhof, dem Friedhof Reichelsdorf sowie im Krematorium für die ersten 30 Minuten | 315,00 € |
|    | b) auf den übrigen Friedhöfen  | 285,00 € |
|    | c) auf allen Friedhöfen je angefangene weitere 30 Minuten  | 135,00 € |

2. für die Benutzung des Abschieds-  
nahmeriums je angefangene  
60 Minuten 140,00 €

(2) Bei Erd- und Gruftbestattungen sind folgende Ge-  
bühren zu entrichten:

1. für die Durchführung der Bestattung einschließlich  
der Benutzung des Leichenhauses:  
a) Erwachsene 930,00 €  
b) Kinder 680,00 €

2. für die Bestattung von  
a) Fehlgeburten (einschließlich der  
Gebühr für das Fötenfeld, das  
Behältnis und den Transport im  
Stadtgebiet) 250,00 €  
b) Totgeburten 160,00 €

3. für eine Tieferlegung 250,00 €

4. für den Mehraufwand bei einer Erdbe-  
stattung auf einem anderen Friedhof  
als dem Südfriedhof oder dem West-  
friedhof 225,00 €

(3) Bei Feuerbestattungen sind folgende Gebühren zu  
entrichten:

1. Für die Einäscherung von Leichen und Gebeinen,  
einschließlich Urne und Urnenbeschriftung  
a) Erwachsene 295,00 €  
b) Kinder 186,00 €  
c) Fehl- und Totgeburten 160,00 €

2. für die Benutzung des Leichenhauses 55,00 €

3. für eine Grundurne 45,00 €

4. für das Umfüllen der Asche in eine  
andere Urne 20,00 €

(4) Für Urnenbeisetzung, -transport und -versand sind  
folgende Gebühren zu entrichten:

1. Beisetzung einer Urne 145,00 €

2. für den Mehraufwand bei einer Urnen-  
beisetzung auf einem anderen Friedhof  
als dem Südfriedhof oder dem West-  
friedhof 120,00 €

3. für die Versendung der Urne  
a) im Inland 55,00 €  
b) im Inland per Express 85,00 €  
c) in das Ausland 97,00 €

4. für einen Urnentransport innerhalb  
des Stadtgebietes 42,00 €

5. für die Herausgabe der Urne 25,00 €

6. für die Annahme einer Urne oder  
Überurne 15,00 €

(5) Für die Verlegung von Leichen, Gebeinen und Ur-  
nen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. innerhalb des Stadtgebiets  
a) Leiche oder Gebeine 1.420,00 €  
b) Urne 160,00 €

2. nach auswärts  
a) Leiche oder Gebeine 710,00 €  
b) Urne 80,00 €

(6) Für eine Exhumierung beträgt die Gebühr  
710,00 €

## § 10

### Musikalische Ausgestaltung von Trauerfeiern und Abschiednahmen

(1) Die Gebühren zur musikalischen Ausgestaltung  
von Trauerfeiern und Abschiednahmen betragen für:

1. die Benutzung vorhandener  
Instrumente 25,00 €

2. ein Orgelsolo je Musikstück 22,00 €

3. ein Trio auf dem Südfriedhof, dem  
Westfriedhof, dem Friedhof Reichels-  
dorf und in der Feuerbestattungsan-  
lage für zwei Musikstücke 96,00 €

4. ein Trio auf den übrigen Friedhöfen  
für zwei Musikstücke 168,00 €

5. die Nutzung von Audio-Anlagen 46,00 €

(2) Für die Genehmigung von Musikdarbietungen, die  
gegen Entgelt erbracht werden, beträgt die Gebühr  
25,00 €

## § 11

### Spezielle Raumnutzungsgebühren

Folgende Raumnutzungsgebühren werden erhoben für:

1. die Benutzung einer Schauzelle  
je angefangene 60 Minuten 45,00 €

2. den Sektionsraum pro Leiche,  
einschließlich Reinigungsarbeiten 275,00 €

3. die Benutzung von Räumen für  
rituelle Waschungen 110,00 €

4. die Zwischeneinstellung pro Tag 128,00 €

5. die Nutzung der Kühlzelle ab dem  
zweiten Tag pro Tag 25,00 €

6. die Benutzung des Einbettungsraums 55,00 €

## D. Weitere Tatbestände

## § 12

### Sonstige Gebühren

1. Bei der Überführung nach auswärts werden erho-  
ben:

## Bestattungs- und FriedhofsGebS

740.071

- a) für die Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen 75,00 €
- b) für die Einstellung im Leichenhaus 128,00 €
- 2. Für Berechtigungsscheine
  - a) zur Gewerbeausübung pro Jahr (dies schließt einen Berechtigungsschein nach Buchstabe b) ein) 100,00 €
  - b) zum Befahren der Friedhöfe je Fahrzeug pro Jahr 100,00 €
- 3. Für die Leicheneinlieferung von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 17:00 und 08:00 Uhr des darauf folgenden Tages sowie samstags, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 14:00 und 08:00 Uhr des darauf folgenden Tages werden erhoben: 105,00 €
- 4. Für die Ausstellung eines Leichenpasses werden erhoben: 55,00 €
- 5. Für die Änderung bereits festgelegter Termine werden erhoben:
  - a) Erdbestattungstermin 92,00 €
  - b) Urnenbeisetzungstermin 38,00 €
- 6. Von Montag bis Freitag vor 08:00 Uhr und nach 15:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen werden pauschal zusätzlich erhoben für:
  - a) eine Erdbestattung 900,00 €
  - b) eine Urnenbestattung 350,00 €
  - c) eine Trauerfeier ohne Bestattung 600,00 €

### § 13

#### Ermäßigungen

Bei der gleichzeitigen Beisetzung von Familienangehörigen in einem Grab ist das Eineinhalbfache der Grundgebühr nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 9 Abs. 4 Nr. 1 zu entrichten. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beigelegt wird, entfällt für das Kind die Grundgebühr.

### § 14

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung\* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg vom 06. April 2009 (Amtsblatt S. 142), außer Kraft.

---

\* Tag der Bekanntmachung: 28.07.2010